jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/5/12 3Ob304/54, 6Ob336/58, 8Ob563/76

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.05.1954

Norm

ABGB §1096 E
ABGB §1111 A
ABGB §1323 B

Rechtssatz

Wird behauptet, daß durch die Vernachlässigung der den Bestandnehmer vereinbarungsgemäß treffenden Instandhaltungspflicht ernste, gefahrdrohende Schäden an den Baulichkeiten entstanden seien, so würde die Naturalrestitution im Sinne des § 1323 ABGB, womit die Wiederherstellung einer wesentlich gleichen Lage gemeint ist, darin bestehen, daß diese gefahrdrohenden Schäden zur Gänze behoben werden, wenngleich die beschädigten Teile des Bestandobjektes durch neuwertige ersetzt werden müßten. Die natürliche Abnützung steht dem nicht entgegen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 304/54
  Entscheidungstext OGH 12.05.1954 3 Ob 304/54
  Veröff: EvBl 1954/356
- 6 Ob 336/58
  Entscheidungstext OGH 14.01.1959 6 Ob 336/58
  Veröff: SZ 32/5
- 8 Ob 563/76
  Entscheidungstext OGH 07.12.1976 8 Ob 563/76
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0021540

Dokumentnummer

JJR_19540512_OGH0002_0030OB00304_5400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at